OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351784/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. November 2025, GZ: BHBRSO-2023-192139/22-HAK, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Abschnitt „Hinweis“ enthaltene Aufforderung der monatlichen Vorlage der aktuellen Kontoauszüge in eine erforderliche quartalsmäßige Vorlage abgeändert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. November 2025, GZ: BHBRSO-2023-192139/22-HAK, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) unter Spruchpunkt I. aufgrund ihres Antrages vom 5. Oktober 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung für B__, geboren am tt.mm.jjjj, wurde für den Monat Oktober 2025 abgewiesen. Unter Spruchpunkt II. wurde vorgeschrieben, dass als eigenes Mittel die Wohnbeihilfe einzusetzen ist. Unter Spruchpunkt III. wurde ab 1. November 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für die Bf und ihren Sohn B__ gewährt. Die Leistung wurde bis 30. Juni 2026 befristet und gleichzeitig unter Spruchpunkt IV. vorgeschrieben, dass als eigene Mittel bei der Bf die Wohnbeihilfe und bei ihrem Sohn B__ der Kindesunterhalt (OLG) einzusetzen sind.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf erhalte bis Juni 2026 Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 214,60 Euro. Im Monat Oktober 2025 habe die Bf für ihren Sohn B__ die Nachzahlung des Unterhaltsvorschusses vom Oberlandesgericht Linz in Höhe von gesamt 2.925 Euro erhalten; der Unterhaltsvorschuss betrage monatlich 325 Euro. Bei der Gegenüberstellung der Nachzahlung des Unterhaltsvorschusses für den Sohn im Oktober 2025 mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieses Richtsatzes bzw. dieser Zuschläge festgestellt worden, wobei das Zuflussprinzip gelte, das heißt, als Einkommen sei alles zu werten, was einer Person - egal in welcher Form - tatsächlich zufließe.
Im Hinweis nach dem Spruch des Bescheides wurde festgehalten, dass die Bf gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG monatlich die aktuellen Kontoauszüge (C__ + D__) lückenlos vorzulegen habe. Des Weiteren habe die Bf gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG quartalsmäßig die Ein- und Ausgabenabrechnung sowie die Kontoauszüge vom Geschäftskonto F__ jeweils am Quartalsende vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, sie erhebe Beschwerde gegen den Spruch- bzw. Berechnungsteil für Oktober 2025 sowie gegen die Nebenbestimmung, wonach monatlich Kontoauszüge vorzulegen seien. Es werde beantragt, den Bescheid im Umfang der Leistungsberechnung für Oktober 2025 dahingehend abzuändern, dass der am 1. Oktober 2025 zugeflossene Kindesunterhalt in Höhe von 2.925 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt wird, die Leistung für Oktober 2025 entsprechend neu festzusetzen und nachzuzahlen, in eventu den

Bescheid im angefochtenen Teil aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Weiters werde beantragt, die Nebenbestimmung „monatliche Kontoauszüge“ aufzuheben, hilfsweise dahingehend abzuändern, dass durch die Bf die Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich mitgeteilt werden und Kontoauszüge nur anlassbezogen, gezielt und mit zulässigen Schwärzungen offensichtlich nicht verfahrensrelevanter Daten vorzulegen sind. Ebenfalls werde beantragt festzustellen, dass Leistungen im Zeitraum 1. November 2025 bis 30. Juni 2026 ohne Anrechnung von Unterhaltsleistungen für Kinder auszuzahlen sind, da diese gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 (Oö. SHV 1998) nicht als Einkommen gelten.
Der maßgebliche Einkommensbegriff ergebe sich aus § 4 Oö. SHV 1998 und nach § 4 Abs. 2 Z 4 seien Unterhaltsleistungen für Kinder nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 zu werten. Diese lex specialis gehe dem allgemeinen (weiten) Einkommensbegriff und jeder bloßen Zuflussbetrachtung vor. Der am 1. Oktober 2025 überwiesene Betrag sei ausschließlich Kindesunterhalt und damit nach § 4 Abs. 2 Z 4 Oö. SHV 1998 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das herangezogene Zuflussprinzip regle lediglich den Zeitpunkt der Zurechnung von Einkommen; ob ein Zufluss überhaupt Einkommen sei, bestimme § 4 Oö. SHV 1998. Da Kindesunterhalt ausdrücklich ausgenommen sei, scheide eine Anrechnung aus. Die generelle und unbefristete Anordnung, monatlich vollständige Kontoauszüge vorzulegen, sei unverhältnismäßig und in sich widersprüchlich. Die Mitwirkungspflicht verlange nur erforderliche Unterlagen. Eine pauschale Dauerpflicht zur monatlichen Vollvorlage sämtlicher Kontoauszüge sei überschießend, vor allem bei der Bewilligung bis Juni 2026, zumal keine Änderungen der Verhältnisse der Bf vorliegen und behauptet würden. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel sei die anlassbezogene Mitwirkung: unverzügliche Änderungsmitteilung sowie gezielte Vorlage einzelner Buchungen auf konkrete Aufforderung. Die belangte Behörde halte selbst fest, dass kein den Freibetrag überschreitendes Vermögen vorliege und die Leistung ab November 2025 zustehe. Es würden keine Anhaltspunkte für laufende Änderungen bestehen; der einmalige Zufluss im Oktober 2025 sei als Sonderfall behandelt worden. Gleichzeitig eine dauerhafte monatliche Vollvorlage sämtlicher Kontoauszüge zu verlangen, widerspreche dieser Einschätzung stabiler Verhältnisse. Die fortlaufende Einforderung vollständiger Kontoauszüge verletze die Prinzipien Datenminimierung und Zweckbindung, zulässig sei lediglich die Erhebung relevanter Daten.

3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor und führte ergänzend aus, dass die von der Bf in der Beschwerde zitierte Rechtsvorschrift nur die im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geregelten Leistungen der Sozialen Hilfe betreffe. Für die Berechnung der Höhe von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG sei die Oö. SHV 1998 nicht einschlägig. Zu den anrechenbaren Einkünften würden nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG mangels entsprechender Ausnahmeregelung auch

der Kindesunterhalt bzw. Vorschusszahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985 gehören. Aus diesem Grund sei bei der Berechnung der Höhe der Leistungen der Sozialhilfe für B__ die Unterhaltsvorschussleistung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur monatlichen Vorlage der aktuellen Kontoauszüge wurde ausgeführt, dass die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen habe. Die monatliche Vorlage der Kontoauszüge sei im konkreten Fall notwendig, um die Zahlungsflüsse zwischen den Girokonten bei der C__ und bei der D__ nachvollziehen zu können. Überprüft werde die widmungsgemäße Verwendung der Leistung der Sozialhilfe, nicht bekanntgegebene Einkommen und eine Überschreitung des Vermögensfreibetrages. Sie diene auch zur Prüfung der Plausibilität der Ein- und Ausgabenrechnung. Die Verhältnismäßigkeit werde gewahrt, die monatliche Vorlage der Kontoauszüge würde nur bei den Privatkonten verlangt, die von der Bf ohne größere Aufwände beschafft werden könnten. Bei der für die Bf aufwändigeren Ein- und Ausgabenrechnung werde lediglich eine quartalsmäßige Vorlage verlangt. Die Vorlage auch des Geschäftskontos sei wichtig, um nachvollziehen zu können, ob die Ein- und Ausgabenrechnung richtig sei. Die Bf werde dadurch nicht in ihren Rechten verletzt.

4. Mit Eingabe vom 20. Jänner 2026 erfolgte von der Bf eine Ergänzung zum Beschwerdevorbringen. Darin wurde betreffend Nachzahlung des Unterhaltsvorschusses eine sachgerechte Berücksichtigung nach § 14 Oö. SOHAG und Zuordnung auf jene Monate, für die der Rückstand bestimmt war, die Gewährung ergänzender Leistungen nach § 9 und eine Sicherstellung nach § 11 Oö. SOHAG beantragt. Weiters wurde beantragt, die Wohnbeihilfe im Sinne von § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG korrekt zu berücksichtigen, somit für Juli 2025 nicht und für August 2025 nur aliquot anzurechnen.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 46 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Gegenständlich handelt es sich um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität, weshalb die Durchführung eines Rechtsgespräches nicht erforderlich war. Für die Beurteilung sind strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären.

6. Rechtliche Beurteilung:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2022) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund

besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leis-

tung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.“

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, die auf Grundlage von § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG erlassen wurde, lautet:

„§ 1

(1) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch (§ 7 Oö. SOHAG) sind, außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe bestimmten öffentlichen Mittel, folgende öffentliche Mittel nicht zu berücksichtigen:

1. Geldleistungen für Persönliche Assistenz in der Art Auftraggebermodell gemäß § 13 Oö. ChG iVm. § 13 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung;
2. Zuschuss zur 24-Stunden-Beihilfe im Sinn des § 17 Abs. 1 Oö. ChG;
3. Zuschuss zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Einschulung in deren Handhabung, um den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder die Auswirkungen einer Beeinträchtigung zu mindern, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG;

4. Zuschuss zur beeinträchtigungsgerechten Ausstattung von Wohnräumen oder Außenanlagen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG;
5. Zuschuss zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG;
6. Kostenersatz für den Transport für Kinder mit Beeinträchtigung, die heilpädagogische Gruppen, alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen bzw. Integrationsgruppen besuchen, gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
7. Ausbildungsbeihilfen und Mobilitätsförderungen für Menschen mit Beeinträchtigung des Sozialministeriumservice;
8. Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2019;
9. Oö. Senioren-Erholungs- oder Kurzuschuss;
10. Schulfahrtbeihilfen gemäß § 30a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
11. Schülerbeihilfen im Sinn des § 1 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2022;
12. außerordentliche Schülerbeihilfen des Landes Oberösterreich;
13. Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen;
14. Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich und Oö. Mehrlingszuschuss;
15. Oö. Kinderbetreuungsbonus;
16. Förderungen im Rahmen des Oö. Bildungskontos;
17. Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen gemäß § 19 Oö. SHG 1998
    a) für Kautionen,
    b) für Mietrückstände,
    c) für sonstigen Wohnbedarf,
    d) im Krankheitsfall,
    e) im Pflegefall oder
    f) zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern;
18. Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich;
19. Leistungen für Kautionen, Mietrückstände oder sonstigen Wohnbedarf auf Grund des Oö. KJHG 2014;
20. Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014;
21. Bauzuschuss gemäß § 16a iVm. § 17 Z 2 lit. c Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993;
22. Oö. Fernpendlerbeihilfe;
23. Einmalige Hilfen aus dem Familienhärteausgleichsfonds;
24. Unterstützungen und Hilfen in Folge von Katastrophenereignissen;
25. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger;
26. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger;
27. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 22 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
28. Einmalige Geldleistungen auf Grund des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, sowie des Verbrechensopfer-

gesetzes, BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;

29. Fahrtkostenzuschuss für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 Oö. ChG;
30. Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs auf Grund der COVID-19-Krise gemäß § 41 Abs. 5 und 6 und § 66 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgetzes *(Anm: Richtig: Bundesgesetzes)* BGBl. I Nr. 216/2021;
31. Zuwendungen nach dem COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2022;
32. Einmalige Leistungen aus dem COVID-19 Arbeitnehmer*innenfonds (Härtefonds) des Landes Oberösterreich und der Arbeiterkammer Oberösterreich;
33. Aufwandsentschädigungen an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2021;
34. Langzeit-KUA-Bonus gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 214/2021;
35. Regionaler Klimabonus und Sonderzuschlag zum regionalen Klimabonus nach dem Klimabonusgesetz, BGBl. I Nr. 11/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2022;
36. Energiekostenausgleich nach dem Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), BGBl. I Nr. 37/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
37. Zuwendungen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
38. Außerordentliche Einmalzahlung gemäß § 772a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 400a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 394a Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 95h Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022 und § 60 Abs. 19 Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022;
39. Oö. Energiekostenzuschuss 2022;
40. Stromkostenzuschuss und Netzkostenzuschuss nach dem Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), BGBl. I Nr. 156/2022;
41. Kinderzuschlag gemäß § 104 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2024.

(Anm: LGBl. Nr. 76/2020, 134/2020, 15/2021, 38/2021, 54/2021, 25/2022, 54/2022, 83/2022, 129/2022, 50/2025)

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 29 auf den Zuschlag für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG anzurechnen. *(Anm: LGBl.Nr. 76/2020)*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

6.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. SOHAG handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4 sowie 14 Abs. 1 Oö. SOHAG den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von Leistungen Dritter voraus.
Eigenmittel der hilfesuchenden Personen dürfen bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nur außer Betracht gelassen werden, wenn eine gesetzliche Ausnahmebestimmung besteht. Gesetzliche Ausnahmebestimmungen sind sowohl im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz als auch in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe zu finden. Nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG sind die Familienbeihilfe gemäß § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 Oö. SOHAG nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen grundsätzlich auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden; anderes gilt, wenn die Leistungen bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Monaten gewährt werden oder ein Ausmaß erreichen, das keine Sozialhilfeleistung mehr erforderlich macht. Nach § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfes dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Die Leistungen, die unter § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG zu subsumieren sind, werden durch Verordnungen der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe im Einzelnen bezeichnet.

Die Bf wendet sich grundsätzlich gegen die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses bzw. des Kindesunterhalts und die Anrechnung der Nachzahlung des Unterhaltsvorschusses im Monat Oktober 2025.

Vorweg ist auszuführen, dass der Kindesunterhalt, egal ob durch Unterhaltsvorschuss oder durch unmittelbare Leistung des Elternteiles erhalten, Einkommen der unterhaltsberechtigten Person im Sinne des § 14 Oö. SOHAG darstellt, der bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen ist. Weder nach § 15 Oö. SOHAG noch nach der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe besteht eine gesetzliche Ausnahme für Kindesunterhalt.
Dementsprechend wurde von der Behörde im Monat Oktober 2025 zu Recht kein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe für den Sohn der Bf, B__, gesehen, da nach dem Zuflussprinzip der erhaltene Kindesunterhalt im Zuflussmonat Oktober 2025 über dem Richtsatz „minderjähriges Kind“ gelegen ist (2.925 Euro). Zuflussprinzip besagt, dass Einnahmen in dem Kalendermonat als Einkommen angerechnet werden, in dem sie dem Hilfebedürftigen tatsächlich zufließen. Maßgeblich ist der tatsächliche Geldeingang auf dem Konto, unabhängig davon, für welchen Zeitraum das Geld gedacht ist. Dies kann bei Nachzahlungen zu einer Anrechnung führen, die den Leistungsanspruch in diesem Monat entfallen lässt. Die Nachzahlung wird auch nur im Monat Oktober 2025 im Ausmaß von 2.925 Euro angerechnet, in den Folgemonaten erfolgt eine Anrechnung der monatlich zufließenden Unterhaltsleistung. Außerhalb des Zuflussmonats wird nicht verbrauchtes Einkommen (gegenständlich die Unterhaltsvorschusszahlung) zu Vermögen und gilt hierfür die Schonvermögensbestimmung des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG. Insofern erfolgt auch der von der Bf angesprochene Ausgleich.
Im Sinne der obigen Ausführungen zum Unterhaltsvorschuss und Einkommen ist der Behörde auch zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass in den weiteren Monaten dem Sohn der Bf lediglich die Differenz zum Einkommen „Kindesunterhalt“ zu gewähren ist.

Soweit die Bf auf § 4 Abs. 2 Z 4 Oö. SHV 1998 verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Verordnung, die aufgrund des § 9 Abs. 8 und Abs. 9 und des § 16 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 erlassen wurde, im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist. Einschlägig ist gegenständlich die oben zitierte Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe. Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 regelt die Soziale Hilfe, die persönliche Hilfe durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger sowie die Hilfe in stationären Einrichtungen. Gegenständlich bezieht sich der Antrag der Bf auf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Der von der Bf zitierte Einkommensbegriff stammt aus der Oö. SHV 1998 und kommt hier, wie oben erwähnt, nicht zur Anwendung.

Resümierend ist festzuhalten, dass weder im Oö. SOHAG noch in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe eine Bestimmung existiert, die es rechtfertigen würde, Unterhaltsleistungen außer Acht zu lassen.

Was nun den von der Bf beeinspruchten Hinweis betrifft, wonach die Bf monatlich die aktuellen Kontoauszüge (C__ und D__) lückenlos vorzulegen hat, ist vorweg auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig ist, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung und in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032, und die darin zitierte Vorjudikatur).
Nach dem oben genannten VwGH-Erkenntnis ist auszuführen, dass es sich hierbei nicht um einen Spruchteil handelt, sondern diese Aufforderung als Hinweis angefügt wurde. Bei einem Hinweis handelt es sich um keinen der Rechtskraft fähigen Abspruch und fehlt es daher an der Möglichkeit der Verletzung in dem Recht auf Nichterteilung einer Auflage betreffend die Vorlage der Kontoauszüge. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag nämlich lediglich der die Rechte einer Antragstellerin gestaltende oder feststehende Spruch eines Erkenntnisses oder eines Bescheides bewirken. Insoweit ist die Beschwerde gegen diesen Hinweis abzuweisen.
Auszuführen ist, dass die Behörde im Vorlageschreiben zu Recht auf das in § 18 Oö. SOHAG normierte Kontrollsystem hingewiesen hat. Danach hat die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. Wenn es die Behörde im Einzelfall für erforderlich erachtet, diese periodische Überprüfung monatsweise durchzuführen, besteht darin grundsätzlich keine Rechtsverletzung. Der Behörde kommt im Sinne des § 24 Oö. SOHAG auch das Recht zu, die Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe kürzer als zwölf oder sechs Monate, auch lediglich für einen Monat, zu befristen, wenn sie dies im Einzelfall für erforderlich erachtet.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 18 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 Beilage LT 39 XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen: *„Die periodische Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. der Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungsgemäße Verwendung erfolgt durch eine kurze Befristung von Bescheiden, wenn nötig auch für die Dauer von einem Monat. Die Kontrolle durch die Behörde wird im Zuge der Vorlage der für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen durch die leistungsbeziehende bzw. hilfesuchende Person vorgenommen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die zuständige Behörde die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen sowie die Abstände*

zwischen den einzelnen Kontrollmaßnahmen jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen hat.“
Gegenständlich sieht die Behörde die monatliche Vorlage der Kontoauszüge für notwendig, um die Zahlungsflüsse zwischen den Girokonten bei der C__ und bei der D__ nachvollziehen zu können. Dies ist nach Ansicht des LVwG Oö. von vornherein nicht zu beanstanden. Allerdings sieht das LVwG Oö. unter Beachtung der vorliegenden besonderen Umstände eine quartalsmäßige Vorlage für die Behörde noch ausreichend, um ihrer Kontrollverpflichtung nachkommen zu können.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den von der Bf ergänzend vorgebrachten Anträgen ist vorweg auszuführen, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Oö. nur jene Angelegenheit bildet, die den Inhalt des Spruchs der vor dem LVwG Oö. belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat: vorliegend sohin die Zuerkennung der Leistung ab 1. Oktober 2025 (bzw. Abweisung für den Sohn für diesen Monat). Entscheidungen der Behörde, die vor diesem Zeitraum liegen, können vom LVwG Oö. nicht aufgegriffen werden.
Grundsätzlich ist aber zum Antrag der Bf auf Gewährung besonderer Leistungen nach § 9 leg.cit. festzuhalten, dass es sich hierbei um einen besonderen Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Härtefällen handelt, die jedoch ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden können. Es handelt sich dabei z.B. um Umzugskosten, Anschaffungskosten erforderlicher Haushaltsgeräte. Die Erforderlichkeit ist von der Antragstellerin auf die konkrete Sachleistung bezogen entsprechend nachzuweisen.
Zu § 11 (Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung) ist anzuführen, dass eine Einbeziehung lediglich für leistungsbeziehende Personen und auch nur für die Dauer der Leistungszuerkennung vorgesehen ist, sofern nicht ohnehin eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist bzw. rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Besteht eine Krankenversicherung (z.B., wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird), entfällt sohin die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung.
Wenn die Bf § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG ins Treffen führt, ist anzumerken, dass sich die Bestimmung der Aliquotierung für den ersten und letzten Monat auf die zuerkannte Leistung und nicht auf öffentliche Mittel bezieht; die Wohnbeihilfe ist im Zuflussmonat als Leistung Dritter zu berücksichtigen, da sie der Bezieherin in diesem Monat auch zur Gänze zur Verfügung gestanden ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier